

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 8/07 B

L 1 R 52/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9 R 450/05 (SG Dessau)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie des wesentlichen Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss hierzu die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage bezeichnen und ausführen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob insbesondere bei der Personengruppe der Diplom-Physiker und deren fehlende Benennung in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB der historische Hintergrund dieses Umstandes unberücksichtigt zu bleiben hat."
- 4 Stellt man allein auf den Wortlaut der Fragestellung ab, hat der Kläger keine aus sich heraus verständliche Frage formuliert. Die Frage lässt unter Heranziehung der weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung jedoch erkennen, dass er die Auffassung vertritt, § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) sei "auch für die Diplom-Naturwissenschaftler" einschlägig. Er beruft sich hierzu insbesondere auf die "Praxis der damaligen DDR".
- 5 Von diesem Vorbringen ausgehend erwiese sich die gestellte Frage nicht als Rechts-, sondern als Tatsachenfrage. Denn es käme entscheidend auf die Verwaltungspraxis der damaligen DDR an. Solche tatsächlichen Gegebenheiten sind aber nicht durch das Revisionsgericht (§ 162 SGG), sondern mit Bindungswirkung für das Bundessozialgericht <BSG> (§ 163 SGG) durch die Instanzgerichte festzustellen.
- 6 Unterstellt es ginge dem Kläger um die Auslegung und Anwendung des § 1 Abs 1 der 2. DB, insbesondere darum, ob Diplom-Physiker eine Tätigkeit als "Ingenieur" im Sinne dieser Vorschrift ausgeübt haben, hat er die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage in einem zukünftigen Revisionsverfahren nicht dargetan. Das BSG hat wiederholt entschieden, dass es zur Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift weder auf das Verständnis dieser Norm durch die Staatsorgane der DDR noch auf die Verwaltungspraxis der DDR ankommt (vgl BSG, Urteil vom 18.6.2003, B 4 RA 1/03 R; BVerfG, Kammerbeschluss vom 8.9.2004, 1 BvR 2359/02; BSG, Urteil vom 29.7.2004, B 4 RA 16/04 R). Zwar hat sich das BSG in den genannten und anderen, vom Kläger bezeichneten Entscheidungen nicht mit der historischen Entstehung und Auslegung



der 2. DB auseinandergesetzt. Hierauf kommt es aber auch nicht an, da das BSG für das Verständnis der Begriffe der 2. DB maßgeblich auf das Sprachverständnis der DDR bei Schließung der Versorgungssysteme, also faktisch am 30.6.1990, abgestellt hat (*vgl zuletzt BSG, Urteil vom 7.9.2006, B 4 RA 39/05 R*). Der Kläger hat keine Gründe dargetan, die es erforderlich machen würden, die Frage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Auslegung und Anwendung des § 1 Abs 1 der 2. DB trotz der gefestigten Rechtsprechung des Senats erneut zu klären.

- 7 2. Soweit der Kläger mit der Beschwerde einen Verfahrensmangel geltend macht, genügt die Begründung schon deshalb nicht den Anforderungen, weil er sich auf eine Verletzung von § 103 SGG beruft. Auf diesen Verfahrensmangel kann die Beschwerde aber nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger nicht bezeichnet.
- 8 Da die Beschwerdebegründung mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Meyer

Husmann

Mutschler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)